

STELLUNGNAHME zum Antrag BFW-Ortschaftsratsfraktion Wettersbach vom: 29.09.2014	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP:	Ortschaftsrat Wettersbach 11.11.2014 30 2 öffentlich
Antrag auf Weiterleitung der Protokolle der Ortschaftsratssitzungen		

Gemäß § 72 in Verbindung mit § 34 GemO wird der Ortschaftsrat mit angemessener Frist einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung ist die Frist für die Einberufung angemessen und die Tagesordnung rechtzeitig mitgeteilt, wenn die Ortschaftsräte sich auf den Sitzungstermin einrichten können und ausreichend Zeit haben, sich vor der Sitzung mit den Verhandlungsgegenständen vertraut zu machen. Dabei beträgt die Mindestfrist für die Einberufung als auch für die Mitteilung der Tagesordnung samt Übersendung der Unterlagen in der Regel auch in kleineren Gemeinden oder Ortschaften drei Tage, in größeren Gemeinden sowie allgemein bei schwierigen und für die Gemeinde bedeutenden Verhandlungsgegenständen sollte die Frist mindestens eine Woche betragen. Diese Fristen wurden von der Ortsverwaltung Wettersbach stets eingehalten.

Die öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates sind dann rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Dabei wird empfohlen, die Bekanntgabe gleichzeitig mit der Einberufung der Sitzung zu veranlassen. Die öffentliche Bekanntgabe ist rechtzeitig, wenn sich der Bürger normalerweise noch darauf einrichten kann, an der Sitzung teilzunehmen. Auch hier werden im Allgemeinen drei Tage Frist genügen. Auch diese Frist wurde von der Ortsverwaltung Wettersbach stets eingehalten.

Bezüglich der Niederschriften von Ortschaftsratssitzung ist festzuhalten, dass gemäß §38 GemO die Niederschrift vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten bzw. Ortschaftsräten die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist grundsätzlich innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Ortschaftsrates zu bringen. Diese Frist ist jedoch keine Ausschlussfrist, die die Wirksamkeit der Beschlüsse beeinträchtigt, sondern lediglich eine Vorschrift, die im Interesse des Ortschaftsrates bezüglich einer Kontrolle über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift einzuhalten ist. Bedingt durch personelle Engpässe kann sich hier die Frist das eine oder andere Mal verschieben. Was wie oben beschrieben keine Auswirkung auf die Richtigkeit der Beschlüsse hat. Über die Ergebnisse der Ortschaftsratssitzungen werden die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar in der nächsten Ausgabe des Wettersbacher Anzeigers unter der Rubrik "Aus der Arbeit des Ortschaftsrates" umfassend informiert.